

**Vollzug des BauGB und des BImSchG
Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorhabensbezogener Bebauungsplan Fl.Nrn. 235,236,
236/1 und 236/3“ der Gemeinde Michelau für den Gemeindeteil Hundelshausen (i.d.F.v. 07.2017)**

Stellungnahme

Die Gemeinde beabsichtigt für eine vorhandene gewerbliche Nutzung einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Gebietsausweisung erfolgt demnach als GE-Gebiet. Der Planung ist ein Lage- und Ansichtenplan der Gebäude beigelegt. Entsprechend den Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum vom 26.07.2017 Bestandteil des Bebauungsplanes.


Das Planungsgebiet befindet sich ca. 70 m von dem in östlicher Richtung gelegenen Ortsbereich (M-Fläche) des Gemeindeteiles Hundelshausen entfernt. In südlicher Richtung befindet sich nur durch die Erschließungsstraße getrennt ein einzelstehendes Wohnhaus. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Lärmschutz wird hierbei in der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- konkretisiert. Die Einhaltung der darin abhängig vom Schutzgrad des vorgesehenen Baugebietes genannten Orientierungswerte wird empfohlen, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht sind grundsätzlich zum einen die von dem Vorhaben ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden und zum anderen die auf das Planungsgebiet selbst einwirkenden möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu betrachten. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Lage des Planungsgebietes insbesondere die von diesem ausgehenden Emissionen relevant. Dem in südlicher Richtung gelegenen einzelnen Wohnhaus sollte wie auch dem in östlicher Richtung gelegenen Ortsbereich der Schutzgrad eines MI/MD-Gebietes zugewilligt werden.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde bei der Ermittlung der Lärmemissionen, die mit der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung vereinbar sind, der o.g. Schutzgrad zugrundegelegt. Die demnach für das Planungsgebiet zulässigen Emissionskontingente entsprechen durchaus den in diesem Gebiet üblicherweise zulässigen Nutzungen. Die Emissionskontingente wurden auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Weitere Feststellungen sind nicht veranlasst.



Riedel

BRin